

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Unternehmen können Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen

Unternehmen können für die Jahre 2020 und 2021 Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Dies hat der Bundesrat am 11. März 2022 entschieden. Der Entscheid steht im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichts, das bestimmt, dass bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen sei. Seit Januar 2022 wird dies bei der Kurzarbeitsentschädigung nun berücksichtigt.

Elektro-Geschäftsfahrzeuge – steuerliche Aspekte

Zahlreiche Unternehmen haben ihre Geschäftsfahrzeug-Flotte bereits auf Elektro-Antriebe umgestellt. Folgende Aspekte sind steuerlich zu beachten:

- Weiterhin gilt CHF 0.70/km Entschädigung. Darin sind Stromkosten enthalten.
- Bei privater Nutzung empfiehlt sich die Abrechnung zum effektiven Ansatz, d.h. die im privaten Umfeld entstandenen Stromkosten werden mit einem installierten Stromzähler direkt vergütet.
- Einzelne Kantone wie z.B. der Kanton Zürich erlauben bereits Pauschalansätze von CHF 60/Monat.
- Die Installation einer Wallbox beim Mitarbeitenden kann zum Preis des Fahrzeugs (beim Kauf) addiert werden. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses müsste der Mitarbeitende einen Restwert zurückbezahlen.

Covid-19-Kredite: Zinsen bleiben unverändert und Einführung der Amortisationsregelungen

Die Zinssätze der Covid-19-Kredite per Ende März 2022 werden für die kommenden zwölf Monate nicht angepasst und bleiben bis zu 500'000 Franken bei **0 Prozent**. Der Zinssatz für den durch die Bürgschaftsorganisationen verbürgten Anteil der Kredite über 500'000 Franken bleibt bei 0,5 Prozent.

Die Covid-19-Kredite sind ab dem Zeitpunkt der Gewährung innerhalb von **acht Jahren** zu amortisieren. Es besteht die Möglichkeit, die Frist um bis zu zwei weitere Jahre zu verlängern. Die **Amortisationen** werden zwischen den Unternehmen und den kreditgebenden Banken vereinbart. Die Banken können den besonders von der Pandemie betroffenen Unternehmen einen Aufschub des Amortisationsstarts um 6 bis 12 Monate gewähren.

Bleiben fällige Zahlungen eines Covid-19-Kredits aus, kann die Bank die Bürgschaft in Anspruch nehmen. Damit geht die ausstehende Kreditforderung von der kreditgebenden Bank auf die jeweilige Bürgschaftsorganisation zur Forderungsbewirtschaftung über. Nach dem Forderungsübergang sind die Bürgschaftsorganisationen gesetzlich verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die ausstehenden Forderungen wiedereinzubringen.

Vermeiden Sie Beitragslücken bei der AHV

Eine **Vollrente** erhält, wer ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von 64 Jahren (Frauen) oder 65 Jahren (Männer) jedes Jahr lückenlos die AHV-Beiträge bezahlt hat. Wurden die Beiträge mit Unterbrüchen einbezahlt, kann die AHV nur eine **Teilrente** ausrichten. Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer lebenslangen Rentenkürzung von rund 2,3 Prozent auf der Jahresrente.

Beitragslücken der **letzten fünf Jahre** können durch eine **Nachzahlung** geschlossen werden, sofern der Beitragspflichtige nicht im Ausland gelebt oder/und gearbeitet hat. Um die Beitragslücke zu schliessen, muss sich der Beitragspflichtige bei der AHV-Ausgleichskasse an seinem Wohnsitz melden.

Die AHV-Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, wobei die AHV-Beiträge aber erst ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs rentenbildend sind. Das 18., 19. und 20. Altersjahr bezeichnet man als **«Jugendjahre»**. Beitragslücken während der Jugendjahre können bei Eintritt des Rentenereignisses geschlossen werden, sofern man in diesem Alter bereits gearbeitet und AHV-Beiträge bezahlt hat. Studierende haben einen Nachteil, da sie - falls sie nicht gearbeitet haben - erst ab Vollendung des 20. Altersjahres als sogenannte Nichterwerbstätige bei der AHV der Beitragspflicht unterliegen. Studierende haben deshalb keine Jugendjahre, um Lücken zu schliessen.

Nicht christliche Mitarbeitende – Recht auf eigene Feiertage?

Die Bundesverfassung schützt Glaubensansichten und religiöse Bedürfnisse. Auch das Arbeitsrecht sieht in allgemeiner Form vor, dass Arbeitnehmer einen Anspruch darauf haben, dass ihre Persönlichkeit im Arbeitsverhältnis geachtet und geschützt wird. Auch enthält das Arbeitsrecht Feiertagsregelungen und das Recht für Arbeitnehmende, religiöse Feiern zu besuchen. Ein Mitarbeitender ist berechtigt, seine Arbeit auszusetzen, auch wenn «seine» religiösen Feiertage nicht vom Kanton anerkannt sind. Er muss dies dem Arbeitgeber spätestens drei Tage im Voraus mitteilen.

Der Arbeitgeber hat dem Mitarbeitenden für den Besuch der religiösen Feiern oder für die Ausübung religiöser Riten auf seinen Wunsch hin die erforderliche Zeit nach Möglichkeit freizugeben. Für diese Freizeit darf das Unternehmen einen entsprechenden Ausgleich in Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit anordnen, maximal zwei Stunden pro Tag. Dies bedeutet, dass die für religiöse Feiertage gewährte Freizeit unbezahlt bzw. die Arbeitszeit zu kompensieren ist.

Können religiöse Feiern während ordentlichen Arbeitsunterbrüchen besucht werden, braucht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht frei zu geben.

EU-Whistleblowing-Richtlinie auch für Schweizer Unternehmen relevant

Die EU-Richtlinie 2019/1937 = EU-Whistleblowing-Richtlinie trat am 16. Dezember 2019 in Kraft. Ihr Ziel ist der Schutz von Personen (Hinweisgebern), welche Verstösse gegen das Unionsrecht melden, vor Kündigungen, Degradierung oder anderen Diskriminierungen. Diese EU-Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Schweiz kennt keine Whistleblowing-Gesetze. Die EU-Richtlinie ist in der Schweiz nicht direkt anwendbar und auch nicht in nationales Recht umzusetzen. Trotzdem wird die bestehende EU-Richtlinie für Schweizer Unternehmen relevant, wenn sie über Standorte in der EU verfügen, die mehr als 50 Mitarbeitende haben oder wenn Missstände von Hinweisgebern gemeldet werden, welche einen Unternehmensstandort in der EU betreffen. Für diese Betriebe müssen EU-konforme Kanäle geschaffen werden, über welche, den dortigen Betrieb betreffende, Gesetzesverstösse gemeldet werden können. Die EU-Richtlinie gilt seit dem 17. Dezember 2021 für Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden. Für Unternehmen mit weniger Mitarbeitenden (50-249) ist eine Übergangsfrist bis zum 17. Dezember 2023 geschaffen worden.

Grundsätzlich ist aber Schweizer Unternehmen, die international ausgerichtet sind, aber keine Niederlassung in der EU haben, empfohlen, die interne Umsetzung der EU-Richtlinie und die Bereitstellung von internen Meldesystemen zu prüfen. Hierbei sind grundlegende datenschutz- und arbeitsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Was ist ein Eigenbeleg?

In der Buchhaltung gilt: **«Keine Buchung ohne Beleg»**. Das Steuerrecht verlangt, dass alle betriebliche Aufwendungen mit einem Original-Beleg nachgewiesen werden. Ohne einen solchen Beleg darf kein Abzug erfolgen.

Trotzdem kommt es vor, dass ein Beleg verloren geht oder nicht beschafft werden kann wie z.B. Zahlungen mit Münzen an der Parkuhr, Privatentnahmen, Zahlungen an Automaten usw. In diesem Fall kann die verantwortliche Person ein neues Dokument erstellen, einen sogenannten Eigenbeleg. Auf dem Eigenbeleg muss vermerkt sein:

- Zahlungsempfänger mit vollständiger Adresse
- Datum der Transaktion
- Betrag
- Grund für die Ausstellung des Eigenbelegs
- Beleg-Datum und Unterschrift des Ausstellers

Der Eigenbeleg soll als Ausnahme dienen und wird nur anerkannt, wenn er glaubhaft ist. Normalerweise darf bei einem Eigenbeleg keine Vorsteuer abgezogen werden, da nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, welche Mehrwertsteuersätze zur Anwendung kommen.

Hingegen könnte wohl Vorsteuer abgezogen werden, wenn ein Vertrag mit einem Geschäftspartner besteht, der ganz klar den Mehrwertsteuer-Vorfall zur Transaktion belegt. In diesem Fall könnte der Vertrag hinter der Transaktion als Beleg anerkannt werden.

Ob ein Eigenbeleg von den Behörden oder den Revisoren anerkannt wird, hängt vom Einzelfall ab.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.